



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 29. November 2022  
Nummer 2555\_300.150.450-1073340

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität im Quartier folgende Verkehrsvorschrift:

**Rosengartenstrasse**  
**Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)**

Die Begegnungszone «Rosengartenstrasse» umfasst:

- Rosengartenstrasse, Teilstück Liegenschaft Nr. 48 (inkl.) bis Liegenschaft Nr. 62

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbe-  
reichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenten von fahrzeugähnlichen  
Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeug-  
führenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten  
Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften  
über das Parkieren.



2/3

2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

3 *Es werden aufgehoben:*

### **Rosengartenstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.3.1992: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: zwischen der Scheffelstrasse und dem Hauseingang des Hauses Nr. 68. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Rötelstrasse und der Zufahrtsrampe (inkl.) beim Hause Nr. 73, zwischen der Liegenschaftsgrenze des Hauses Nr. 71 und der Scheffelstrasse, entlang dem Hause Nr. 51 (Kat.-Nr. 3367) auf einer Länge von rund 30 m; auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 56 und dem Eingang des Hauses Nr. 60.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.2.1993: Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. Buchstabe c, Zone innerhalb Rötelstrasse (Teilstück Buchegg- bis Rotbuchstrasse) / Rotbuchstrasse (Teilstück Rötelstrasse bis Nordbrücke) / Nordstrasse (Teilstück Nord- bis Bucheggstrasse) / Bucheggstrasse (Teilstück Rosengarten- bis Rötelstrasse), umfassend die Strassenzüge: Rosengartenstrasse, Liegenschaft Nr. 48 (inkl.) bis Liegenschaft Nr. 62.*

4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.

6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.

7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10»** am 14. Dezember 2022 veröffentlicht.



3/3

- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 2. November 2022 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1073340

**Rosengartentrasse**

Anordnung Begegnungszone, Aufhebung Parkverbote + Halteverbot

Begründung und Antrag

**Anordnung Begegnungszone**

Beim Abschnitt der Rosengartenstrasse zwischen der Buchegg- und der Scheffelstrasse handelt es sich um eine ruhige Quartierstrasse in einem zentrumsnahen Wohngebiet. Im März 2000 wurde dort die Tempo-30-Zone «Scheffel» eingeführt. Mit Hinweis auf die geplante Grünanlage der Neuüberbauung an der Bucheggstrasse Nrn. 4–12 beantragten Anwohnende vor einiger Zeit die Einführung einer Begegnungszone.

Die Überprüfung durch die städtische Arbeitsgruppe «Temporegimes» ergab, dass sich die Rosengartenstrasse auf dem Teilstück grundsätzlich als Begegnungszone eignet. So ist dort abgesehen vom Bereich der Einmündung in die Bucheggstrasse kaum Gefälle vorhanden und die inzwischen realisierte Grünanlage mit Spielplatz grenzt unmittelbar an den Fahrbahnrand. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des fehlenden Trottoirs entlang der Grünanlage empfiehlt es sich, die Begegnungszone auf den Abschnitt von der Liegenschaft Nr. 48 (inkl.) bis zur Liegenschaft Nr. 62 zu begrenzen.

Durch die Massnahme kann die Verkehrssicherheit für die Zufussgehenden und insbesondere für die Kinder auf dem Weg zur Schule sowie für die ungeschützten Velofahrenden verbessert werden. Ausserdem führt die Massnahme zu einer Aufwertung des Quartiers. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

**Aufhebung Parkverbote + Halteverbot**

Bei den Abklärungen wurde festgestellt, dass an der Rosengartenstrasse auf dem Teilstück zwischen der Buchegg- und der Rötel-/Wibichstrasse mehrere verfügte Anordnungen zum ruhenden Verkehr existieren, für die heute kein Bedarf mehr besteht. Die Regelungen sind schon seit unbestimmter Zeit nicht mehr signalisiert.



2/2

Buchegg- bis Scheffelstrasse (Abschnitt 1 auf den Verfügungsplänen):

- Parkverbot am nördlichen Fahrbahnrand entlang der einstigen Liegenschaft Rosengartenstrasse Nr. 51 (heute befindet sich dort die Überbauung Bucheggstrasse Nrn. 4 bis 12) auf einer Länge von rund 30 m;
- Parkverbot am südlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 56 und dem Eingang des Hauses Nr. 60;

Scheffel- bis Rötel-/Wibichstrasse (Abschnitt 2 auf den Verfügungsplänen):

- Parkverbot am nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaftsgrenze des Hauses Nr. 71 und der Scheffelstrasse;
- Parkverbot am nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Rötelstrasse und der Zufahrtsrampe beim Hause Nr. 73;
- Halteverbot am südlichen Fahrbahnrand zwischen der Scheffelstrasse und dem Hauseingang des Hauses Nr. 68.

Anzumerken ist, dass zudem am nördlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Rosengartenstrasse Nr. 69 (Abschnitt 1 auf den Verfügungsplänen) ein Parkverbot signalisiert ist, für das schon seit Jahren keine Verfügung mehr vorliegt – das Parkierungsverbot wurde mit Verfügung vom 24. November 2001 aufgehoben. Weshalb an der Stelle ein Parkverbot erforderlich sein sollte, ist aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar. Aus diesen Gründen wird das Signalbild in absehbarer Zeit entfernt.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungspläne
- Einzelverfügung
- Gutachten mit Beilagen

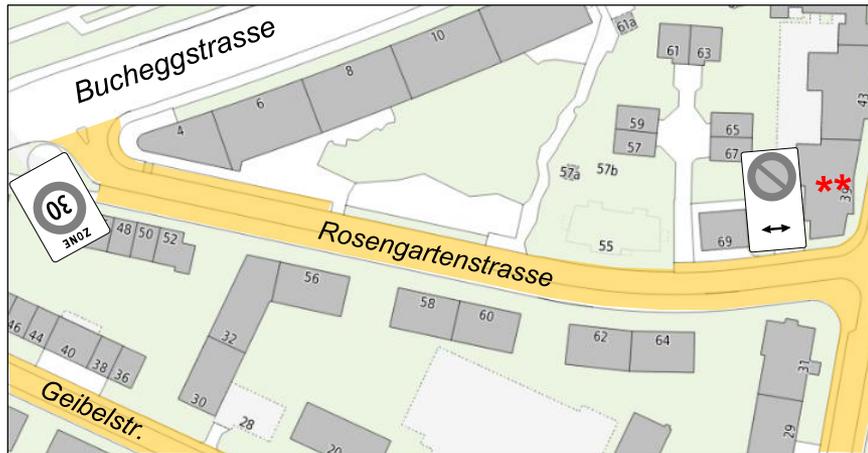
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-QWHOEN, KrC 10

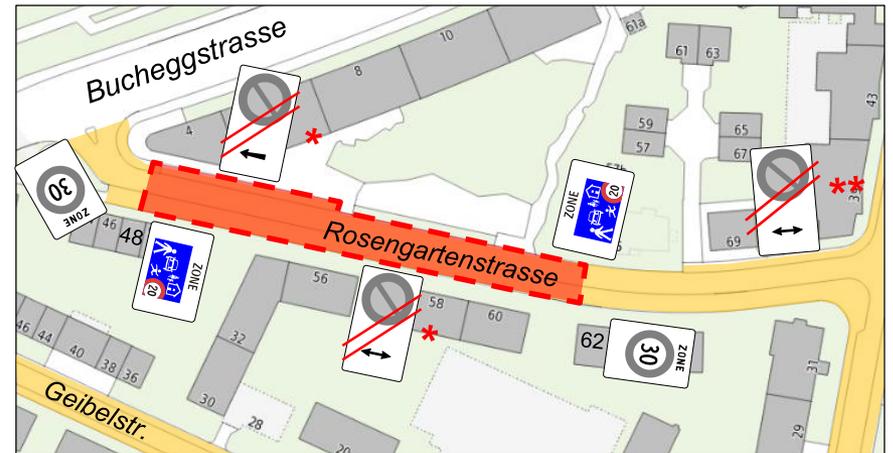


# 1. Abschnitt

## Bestand



## Neu



\* verfügt, aber seit unbestimmter Zeit nicht mehr signalisiert

\*\* signalisiert, aber seit 24.11.2001 nicht mehr verfügt

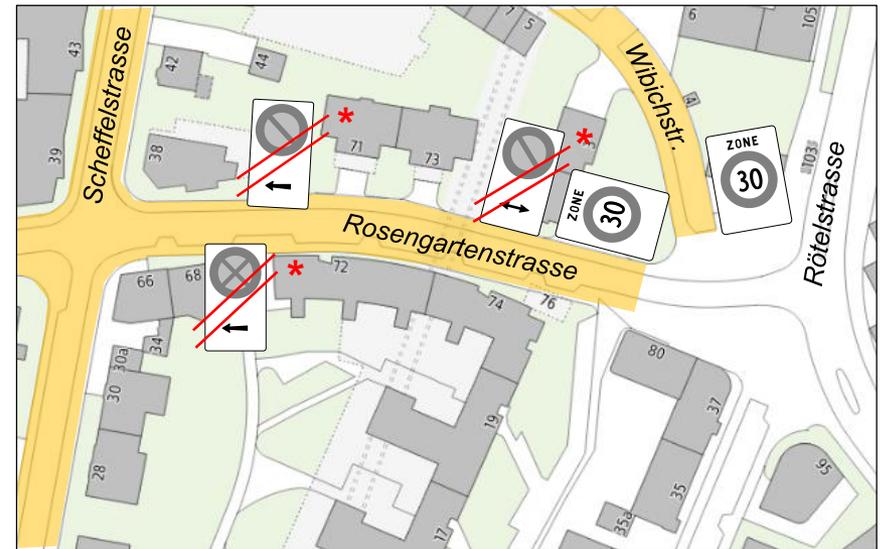


## 2. Abschnitt

Bestand



Neu



\* verfügt, aber seit unbestimmter Zeit nicht mehr signalisiert

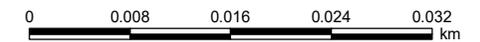




Unfallsschwere	
Unfall mit:	
▣	Getöteten U <sub>(G)</sub>
□	Schwerverletzten U <sub>(SV)</sub>
△	Leichtverletzten U <sub>(LV)</sub>
○	ausschl. Sachschaden U <sub>(SS)</sub>

Unfalltyp	
▣	0 Schleuder- oder Selbstunfall
▣	1 Überholunf., Fahrstreifenw.
▣	2 Auffahrunfall
▣	3 Abbiegeunfall
▣	4 Einbiegeunfall
▣	5 Überqueren der Fahrbahn
▣	6 Frontalkollision
▣	7 Parkierunfall
▣	8 Fussgängerunfall
▣	9 Tierunfall
▣	00 Andere



ca. 1:600

© ASTRA / Kantone  
17.10.2022 / 2041350





## Gutachten zur Herabsetzung der allg. Höchstgeschwindigkeit

gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV bzw. Art. 3 der Verordnung des UVEK über Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen vom 28.9.2001

Strasse	Rosengartenstrasse, Liegenschaft Nr. 48 (inkl.) bis 62
Kreis	10
Datum	27. Oktober 2022
Bearbeitung	DAVBIB

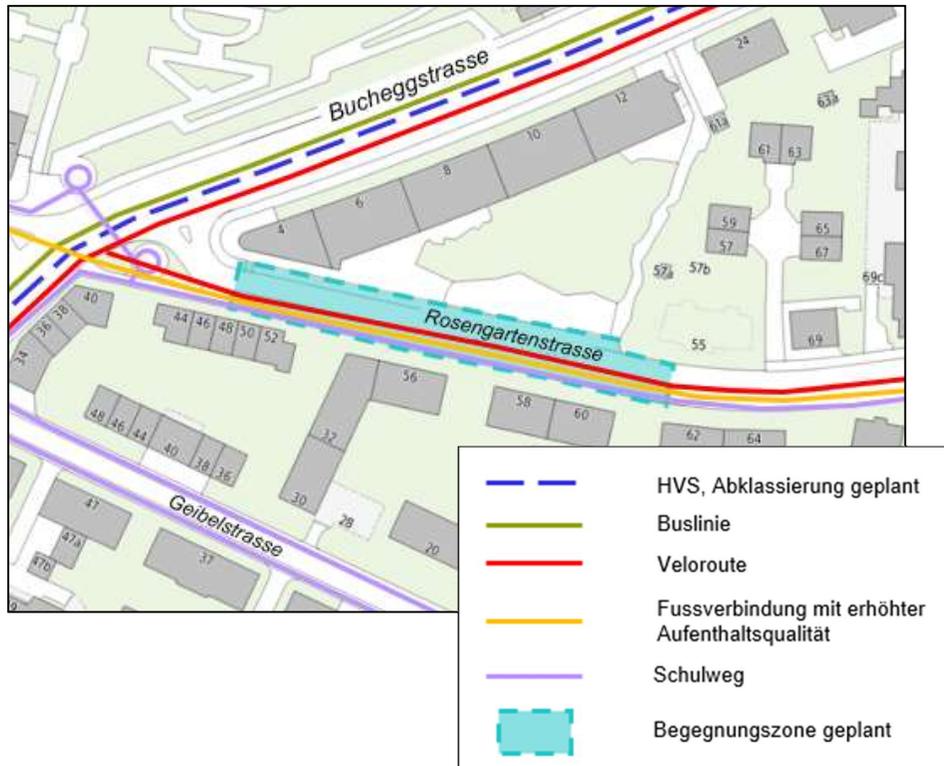
### Ausgangslage

### Anlass

- Begehren von Anwohnenden

### Geschwindigkeitsregime

- Bestehend: 30 km/h Zone «Scheffel»
- Geplant: 20 km/h Begegnungszone





2/5

### **Funktion gemäss Verkehrsrichtplan**

- Quartierstrasse ohne Richtplaneintrag.
- Veloroute (kommunal).
- Kommunale Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität.

### **Öffentlicher Verkehr**

- In diesem Abschnitt verkehren keine öffentlichen Verkehrslinien.

### **Lage**

Fraglicher Abschnitt liegt:

- angrenzend an eine regionale Hauptverkehrsstrasse (Abklassierung vorgesehen).
- in einem zentrumsnahen Wohngebiet.
- zwischen zwei Verkehrsknoten der Stadt Zürich (Bucheggplatz und Rosengartenbrücke).
- angrenzend an ein Wohnheim für Studierende der Studentischen Wohngenossenschaft Zürich (WOKO, Bucheggstrasse Nr. 4-12) mit Grünanlage und Spielplatz.
- in der Nähe der Volksschule «Waidhalde» und des Schulhauses «Nordstrasse» (aufgrund einer Renovation derzeit ersetzt durch das Provisorium «Lettenwiese»), von zwei Kindergärten («Rosengarten» und «Wibichstrasse»), von drei Zweigstellen der Kindertagesstätte «Kinderhaus Ringelrosen» (Buchegg-, Rosengarten- und Scheffelstrasse) und einer Kirche (Kirche Wipkingen).

### **Situation**

- Beidseitiges Trottoir. Im Bereich der Grünanlage (zwischen der Liegenschaft Nr. 56 und Nr. 60) ist das nordseitige Trottoir jedoch unterbrochen.
- Entlang des Strassenabschnitts verläuft ein Schulweg.
- Gefälle und sichtbehindernde Biegung im Bereich der Einmündung in die Bucheggstrasse.
- Asphaltierte Belagsoberfläche.
- 1 Fussgängerstreifen im Einmündungsbereich mit der Bucheggstrasse (ausserhalb der geplanten Begegnungszone).
- Beidseitige Längsparkierung am Fahrbahnrand (Blaue Zone und Privatparkplätze).
- Bäume am Fahrbahnrand.



3/5

### **Unfallstatistik (vgl. Beilage)**

Zeitraum: 2017 bis 2021 (5 Jahre)

Unfälle: Verkehrsunfälle 2 (1 Schleuder- oder Selbstunfall, 1 Parkierunfall)

Verletzte: 1 schwer Verletzter

Beteiligung: 1 Fahrrad, 1 unbekanntes Fahrzeug

### **Verkehrsmessung (vgl. Beilage)**

Zeitraum: 16.03.2022 bis 22.03.2022

Standort: Rosengartenstrasse

- V <sub>85</sub> (Querschnitt):	36 km/h
- V <sub>85</sub> Richtung Bucheggstr.:	38 km/h
- V <sub>85</sub> Richtung Scheffelstr.:	32 km/h
- V <sub>50</sub> (Querschnitt):	27 km/h
- V <sub>50</sub> Richtung Bucheggstr.:	30 km/h
- V <sub>50</sub> Richtung Scheffelstr.:	24 km/h
- DTV (Querschnitt):	252 Fz/d
- DTV Richtung Bucheggstr.:	111 Fz/d
- DTV Richtung Scheffelstr.:	141 Fz/d
- Morgenspitze:	33 Fz/h (Mittelwert werktags)
- Abendspitze:	24 Fz/h (Mittelwert werktags)

### **Erforderlichkeit der Temporeduktion**

#### **Verkehrssicherheit**

Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV: Wenn bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen.



4/5

Entlang des fraglichen Strassenabschnitts halten sich aufgrund des dort verlaufenden Schulwegs sowie der angrenzenden Grünanlage mit Spielplatz zahlreiche Kinder auf. Da das nordseitige Trottoir im Bereich der Grünanlage unterbrochen ist, weichen die Schulkinder und übrigen Zufussgehenden immer wieder auf die Fahrbahn aus, wobei die Geschwindigkeiten der auf dieser Strassenseite in Richtung Bucheggstrasse fahrenden Fahrzeuglenker teilweise relativ hoch sind. Um die Verkehrssicherheit für die Zufussgehenden (und insbesondere für die besonders schutzbedürftigen Schulkinder) zu erhöhen und damit gleichzeitig den richtplanerischen Vorgaben einer Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität nachzukommen, ist es im Sinne einer präventiven Massnahme angezeigt, die Höchstgeschwindigkeit in diesem kurzen Strassenabschnitt auf 20 km/h zu reduzieren und konsequenten Vortritt für die Zufussgehenden einzuführen.

### **Zweckmässigkeit der Temporeduktion**

#### **Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Aufenthaltsqualität**

Die Einführung einer Begegnungszone erhöht die Verkehrssicherheit, weil sich durch den kürzeren Bremsweg bei Tempo 20 sowohl die Unfallwahrscheinlichkeit als auch die Unfallschwere verringert. Die Massnahme kommt insbesondere den Zufussgehenden und speziell den Schulkindern zu Gute, die neu Vortritt gegenüber Fahrzeugen haben. Darüber hinaus erhöht sich die Verkehrssicherheit und das subjektive Sicherheitsempfinden durch Tempo 20 aber auch für die ungeschützten Velofahrenden auf der kommunalen Veloroute, da sich die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuglenker jener der Radfahrenden angleicht und Überholmanöver somit nahezu entfallen.

Schliesslich wird durch die Einführung einer Begegnungszone die Aufenthaltsqualität sowie die Koexistenz zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden gefördert und eine siedlungsverträgliche Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs in dem dicht besiedelten Quartier herbeigeführt.



5/5

## **Weitere Auswirkungen der Temporeduktion**

### **Leistungskapazität, Netzhierarchie, Ausweichverkehr**

Die Netzhierarchie wird durch die Einführung der Begegnungszone nicht gestört. Da es sich beim betreffenden Abschnitt der Rosengartenstrasse um eine Quartierstrasse mit reiner Erschliessungsfunktion handelt, wird die Begegnungszone keinen Ausweichverkehr zur Folge haben.

### **Massnahmen an der Strassenoberfläche (inkl. flankierende Massnahmen)**

Derzeit sind keine baulichen Massnahmen geplant.

### **Schlussfolgerung**

Den obgenannten Vorteilen stehen ausser einer marginalen Fahrzeiterhöhung für die motorisierten Fahrzeuglenkenden keine Nachteile entgegen, sodass sich die Einführung einer Begegnungszone als verhältnismässig erweist.

### **Beilagen (integrierender Bestandteil des Gutachtens)**

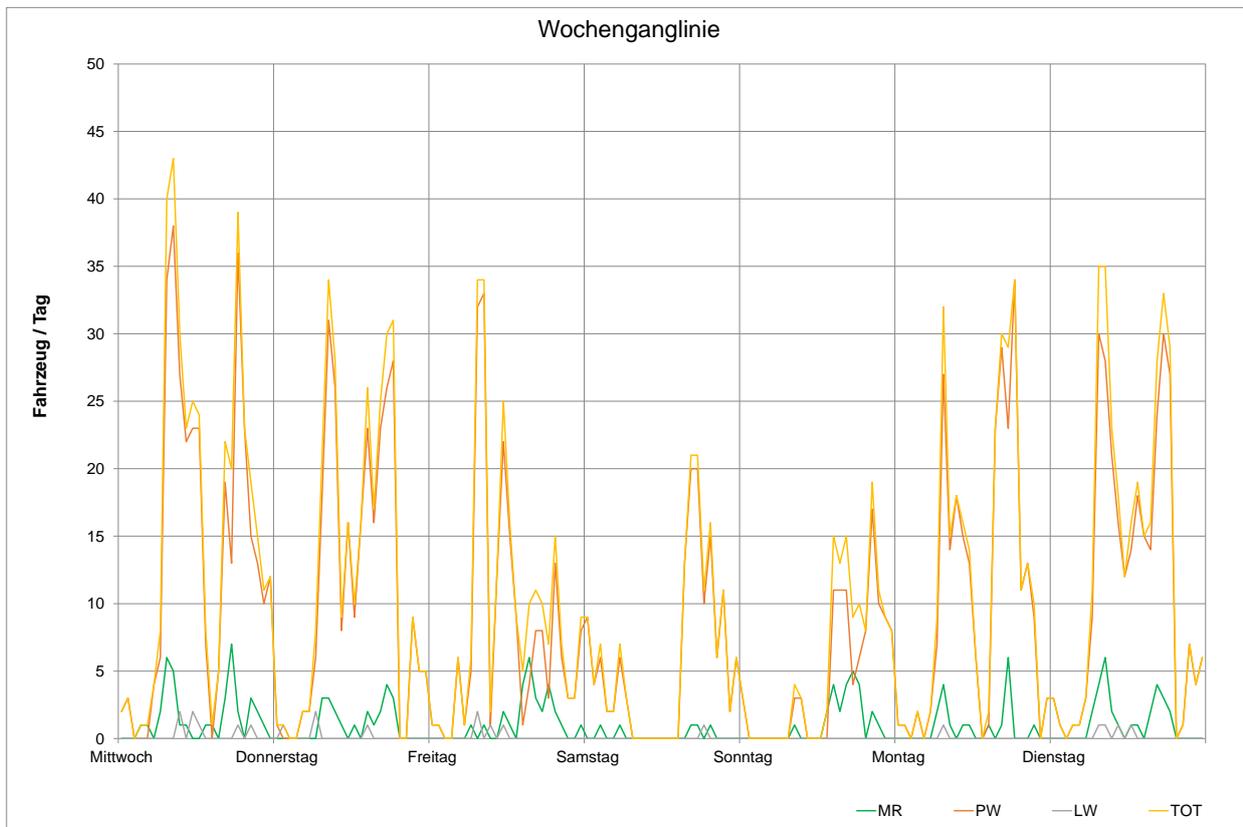
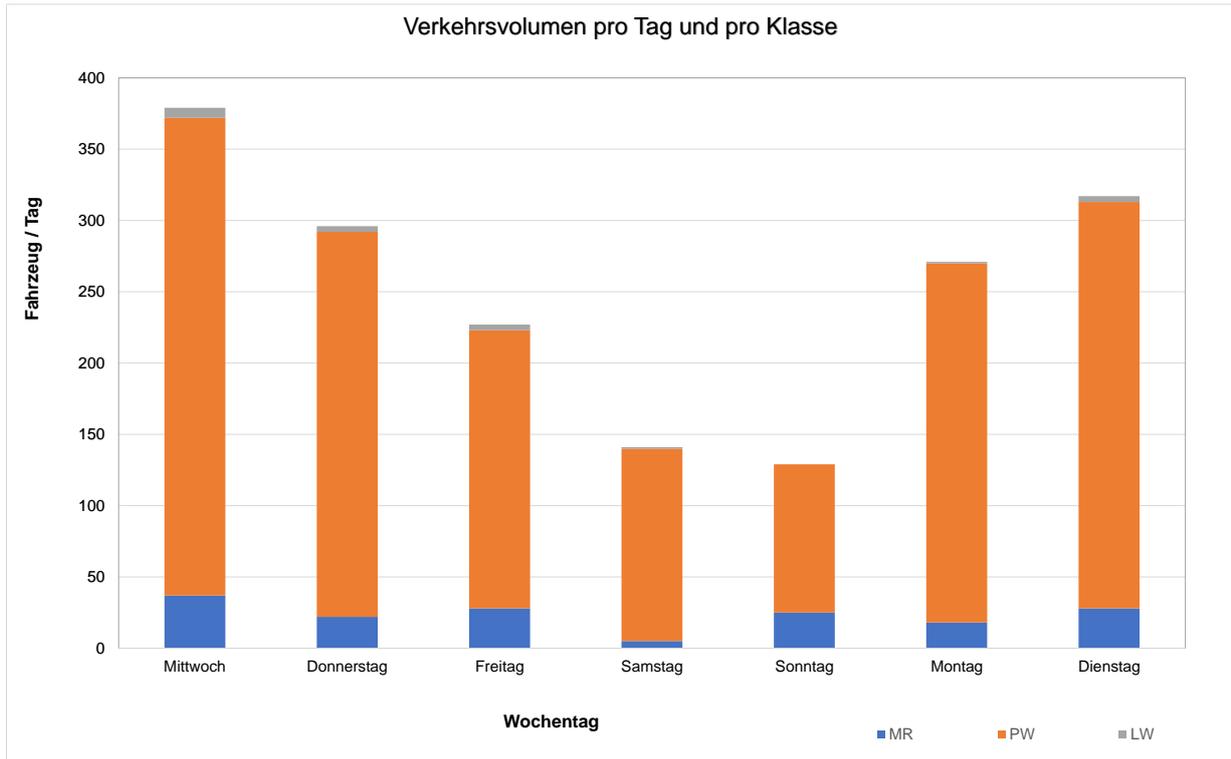
- Unfallkarte vom 01.01.2017 bis 31.12.2021
- Verkehrsmessung vom 16.03.2022 bis 22.03.2022

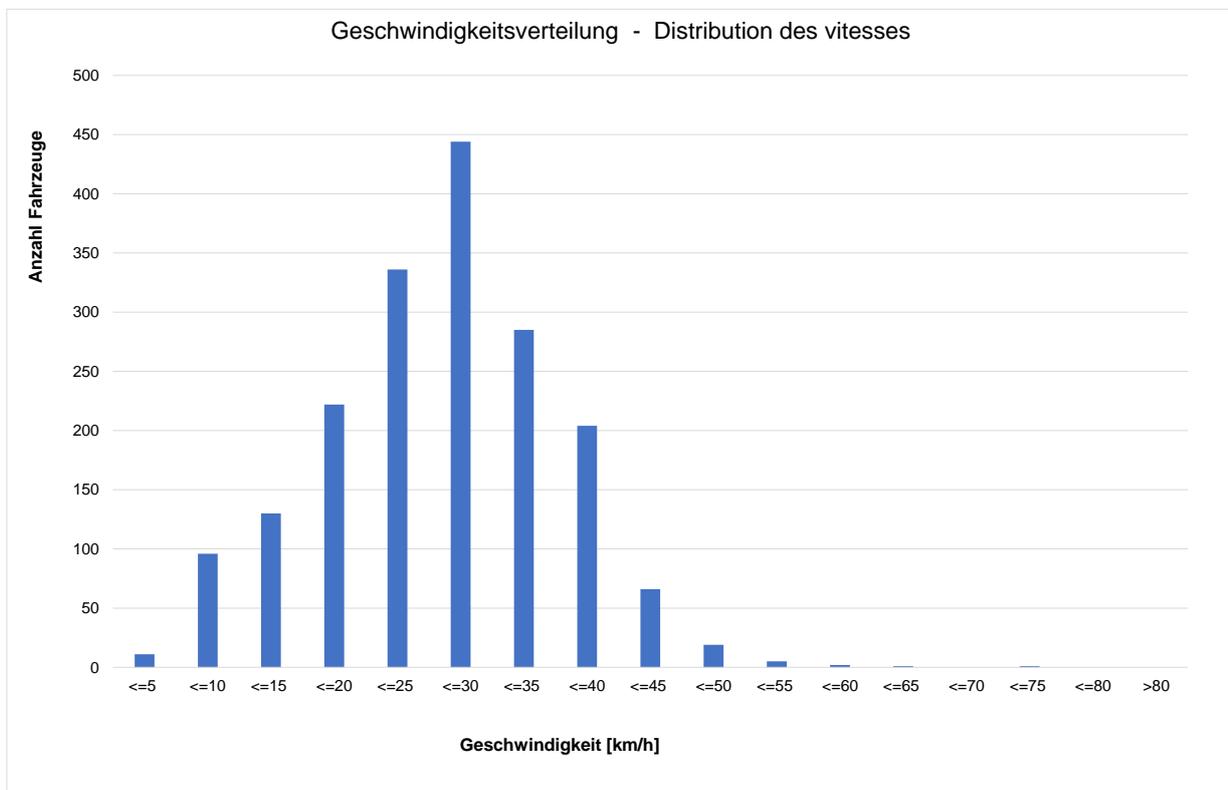
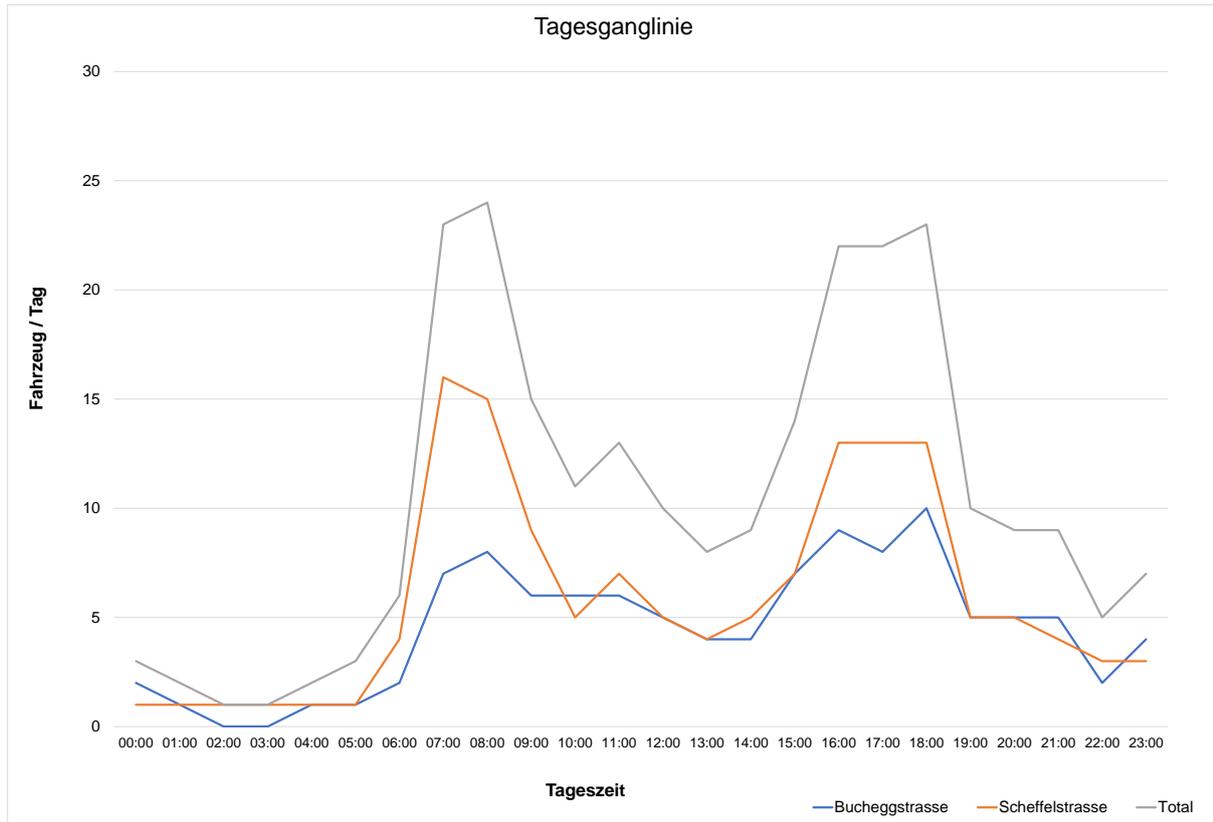
# Messungsbericht

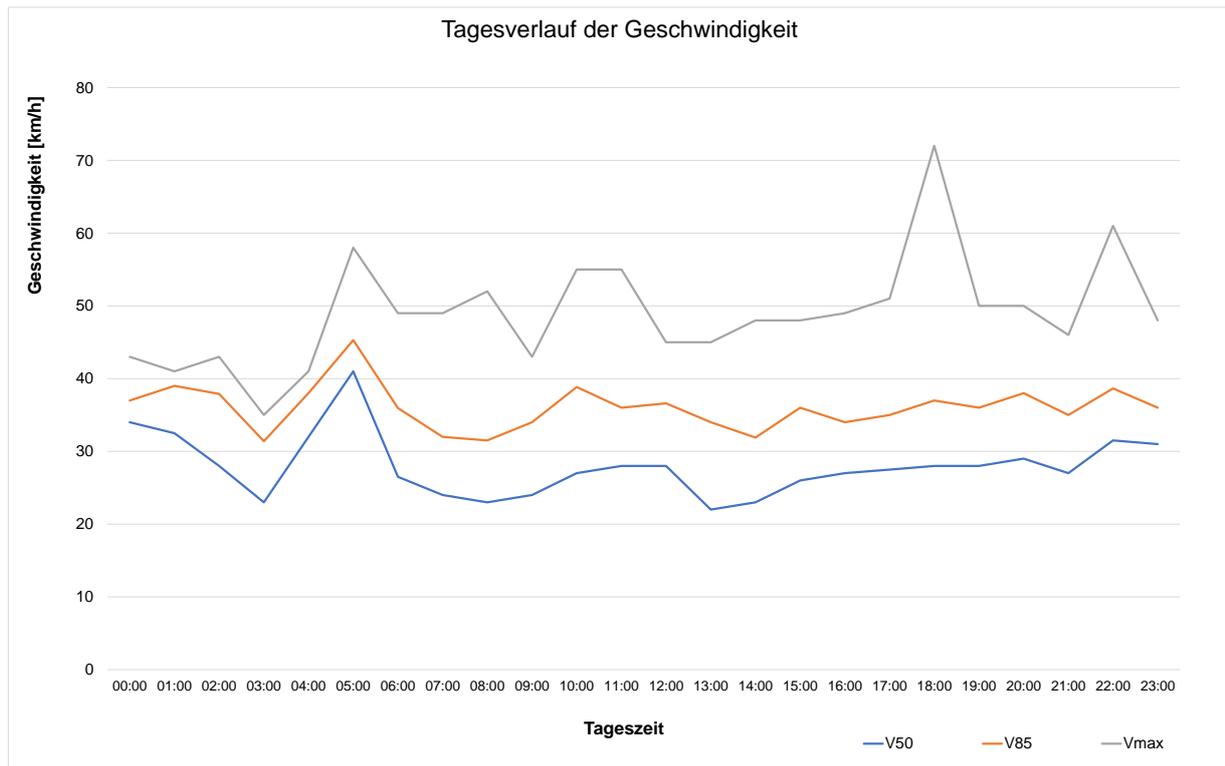
<b>Messungsstandort</b>	<b>Rosengartenstrasse</b>
<b>Zählperiode</b>	<b>16.03.-22.03.2022</b>
<b>Richtung 1</b>	<b>Bucheggstrasse</b>
<b>Richtung 2</b>	<b>Scheffelstrasse</b>
<b>Signalisierte Geschwindigkeit</b>	<b>30</b>


Kennzahlen			
	Bucheggstrasse	Scheffelstrasse	Beide Richtungen
DTV [Fz. / Tag]	111	141	252
DWV [Fz. / Tag]	128	170	298
D "Samstag" [Fz. / Tag]	69	72	141
D "Sonntag" [Fz. / Tag]	63	66	129
MSP (07-08 Uhr; Werktage) [Fz. / h]	10	23	33
ASP (17-18 Uhr; Werktage) [Fz. / h]	9	15	24
Tagesverkehr (06-22 Uhr)	98	131	229
Nachtverkehr (22-06 Uhr)	13	10	23
Anteil lärmiger Fz. am Tag [%]	11,1%	11,0%	11,0%
Anteil lärmiger Fz. in Nacht [%]	4,4%	4,3%	4,3%
Anteil lärmiger Fz. 24h [%]	10,3%	10,5%	10,4%
MR-Anteil [%]	8,7%	9,7%	9,3%
PW-Anteil [%]	89,7%	89,5%	89,5%
LW-Anteil [%]	1,7%	0,8%	1,2%
Vd [km/h]	28,6	24,4	26,3
V50 [km/h]	30	24	27
V85 [km/h]	38	32	36
V Max. [km/h]	72	58	72
v-Überschreitung [%]	46,5%	20,1%	32,0%









Legende	
DTV [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Tagesverkehr
DWV [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Werktagsverkehr
D "Samstag" [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Samstagsverkehr
D "Sonntag" [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Sonntagsverkehr
MSP (07-08 Uhr) [Fz. / h]	Morgenspitzenstunde
ASP (17-18 Uhr) [Fz. / h]	Abendspitzenstunde
Tagesverkehr (06-22 Uhr)	Durchschnittlicher Verkehr am Tag
Nachtverkehr (22-06 Uhr)	Durchschnittlicher Nachtverkehr
Anteil lärmiger Fz. am Tag [%]	Anteil lärmiger Fahrzeuge am Tag [MR, LW, LW+]
Anteil lärmiger Fz. in Nacht [%]	Anteil lärmiger Fahrzeuge in der Nacht [MR, LW, LW+]
Anteil lärmiger Fz. 24h [%]	Anteil lärmiger Fahrzeuge 24h [MR, LW, LW+]
SW-Anteil [%]	Schwerverkehrsanteil
V50 [km/h]	Geschwindigkeit, die von 50 % aller Verkehrsteilnehmenden nicht überschritten wird
V85 [km/h]	Geschwindigkeit, die von 85 % aller Verkehrsteilnehmenden nicht überschritten wird
V Max. [km/h]	Maximale Geschwindigkeit
v-Überschreitung [Anzahl]	Anzahl von Überschreitungen der signalisierte Geschwindigkeit
v-Überschreitung [%]	Prozentsatz von Überschreitungen der signalisierte Geschwindigkeit
MR	Motorräder und Motorfahrräder
PW	Personenwagen
LW	Lastwagen
LW+	Lastwagen mit Anhänger